

139. Was ist unter „den Geschworenen zur Befichtigung“ vorgelegten Gegenständen zu verstehen, welche den Geschworenen in das Beratungszimmer verabfolgt werden dürfen? Bedarf es, um die Voraussetzung erfolgter „Befichtigung“ zu erfüllen, eines besonderen Aktes der Beweiserhebung?

St.ß.D. §. 302.

¹ In gleicher Weise wurde von demselben Senate erkannt in den Urteilen vom 2. Januar 1882 g. W. Rep. 3126/81 und — mit Beschränkung auf Gewerbsmäßigkeit — vom 2. Februar 1882 g. St. Rep. 7/82 und vom II. Senate im Urtheil vom 15. November 1881 a. W. Rep. 2194/81.

III. Straffenat. Ur. v. 25. Januar 1882 g. R. Rep. 25/82.

I. Schwurgericht Hagen.

Aus den Gründen:

Was die gerügte Verabfolgung des R.'schen Kassabuches in das Beratungszimmer der Geschworenen anbetriift, so ergibt das Audienzprotokoll, daß das fragliche Kassabuch in der Hauptverhandlung von dem als Zeugen vernommenen R.'schen Konkursverwalter Kaufmann E. „vorgelegt“ worden, daß hierauf eine besondere Vorlegung desselben an den Angeklagten R. erfolgt ist, welcher sich über Ursprung und Handschrift einzelner darin befindlichen Eintragungen geäußert hat. Nach dem Inhalt der Anklageschrift diente das fragliche Kassabuch in der äußeren Beschaffenheit seiner Eintragungen, in der auffälligen Erhöhung des Kassabestandes vom 1. Oktober 1877 bis 1. März 1878 von *M* 1957,⁴¹ auf *M* 6548,⁴⁸, sowie in den als falsch inkriminierten Vermerken vom 15. März und 13. April 1880 über *M* 9000, welche an H. V. gezahlt sein sollten, dem Anschuldigungsbeweise als wesentliche Grundlage für die unterstellten betrügerischen Manipulationen des Angeklagten R. Darnach muß unbedenklich angenommen werden, daß die Bedeutung des fraglichen Beweismittels wesentlich in dem durch Vorlegung gewonnenen Augenschein über Art und Zusammenhang der Eintragungen beruht hat, daß sowohl für das Verständnis der E.'schen Zeugenaussage, wie der R.'schen Behauptungen die Ansicht des fraglichen Kassabuches unentbehrlich war, und daß sowohl der Zeuge E., wie der Angeklagte selbst in ihren Auslassungen an der Hand des Kassabuches demonstriert haben. Ist dies der Fall, so hat das fragliche Kassabuch auch den Geschworenen, vor deren Augen sich die vorerwähnten Verhandlungen vollzogen, zur Besichtigung vorgelegen, und es konnte ihnen nach §. 302 St.P.O. auch in ihr Beratungszimmer zur besseren Veranschaulichung des in Frage stehenden Augenscheinsbeweises verabfolgt werden. Daß das Audienzprotokoll daneben nicht noch erwähnt, es sei das Kassabuch zur Besichtigung den Geschworenen noch besonders vorgelegt worden, erscheint den geschilderten Vorgängen gegenüber gleichgültig. Wesentlich für die Bedeutung des §. 302 St.P.O. und seine beschränkte Fassung ist nach den amtlichen Motiven

vgl. Hahn, Mater. zur Strafprozeßordnung S. 231

nur, daß durch Mitteilung der Anklageschrift oder sonstiger Aktenstücke an die Geschworenen die letzteren nicht Thatumstände in Betracht ziehen, welche gar nicht Gegenstand der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung gewesen sind. Die „in der Hauptverhandlung produzierten Beweisstücke“ wollte man dagegen zur Herbeiführung eines gerechten Spruches der Prüfung der Geschworenen in weitem Umfange nicht vorenthalten. Daß aber das fragliche Kassabuch in der Hauptverhandlung als Beweisstück produziert worden, kann nicht bestritten werden. Über die Form, in welcher Gegenstände des Augenscheines zu Besichtigung vorzulegen sind, enthält die Strafprozeßordnung keine Vorschriften, und muß das Gericht solche Modalitäten der Beweiserhebung nach seinem praktischen Ermessen regeln. Für die Vorschrift des §. 302 St. P. O. genügt es, daß es sich um einen Gegenstand handelt, welcher, weil es auf seine nähere Beschaffenheit, sei es ausschließlich, oder, wie bei einem Schriftstück in der Regel der Fall sein wird, neben dem Inhalte ankam, Gegenstand der Augenscheinseinnahme war, daß das fragliche Beweisstück als solches in der Hauptverhandlung vorgelegen hat und von den Geschworenen gesehen worden ist. Ob dann, wie die Revision als möglich hinstellt, die Geschworenen bei der Prüfung der ihnen unter Beobachtung des §. 302 St. P. O. verabsfolgten Gegenstände, falsche thatsächliche Folgerungen daraus gezogen haben, entzieht sich, wie die ganze Frage der Beweiswürdigung, dem Revisionsangriff. Es wäre Sache der Verteidigung gewesen, rechtzeitig derartigen Mißverständnissen durch geeignete Beweisanträge bei Vorlegung des fraglichen Kassabuches vorzubeugen, nicht aber, wie sie gethan, anstandslos in die Verabsfolgung des Kassabuches zu willigen.